

345. Wasserrechtliches Kolloquium
des Instituts für das Recht der Wasser- und Entsorgungswirtschaft
an der Universität Bonn

**„Rationale Handhabung der Immissionsprognose –
,Irrelevanzschwellen‘ für die Anlagenzulassung im
qualitätsorientierten Umweltrecht“**

Referent: Bernhard Linnartz

am 17. November 2017 um 15:00 Uhr (*nicht 14:00 Uhr*)
im Sitzungszimmer der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät,
Adenauerallee 24 – 42 (Juridicum), 53113 Bonn

In Genehmigungsverfahren für stoffemittierende Anlagen der Industrie sind die Vorgaben des – primär quellenunabhängig ausgerichteten – europäischen Umweltqualitätsrechts beachtlich. Namentlich die „Verschlechterungsverbote“ der FFH-RL, der Luftqualitätsrichtlinie und, wie jüngst seitens des EuGH betont, auch der Wasserrahmenrichtlinie.

Während die Anforderungen dieser Beeinträchtigungsverbote auf „Obersatzebene“ mittlerweile als mehr oder weniger geklärt gelten, ist der praktische Vollzug nach wie vor mit erheblichen Herausforderungen konfrontiert. Vielfach ist gar von der Irrationalität der Vorgaben und Ergebnisse die Rede. Probleme bereiten insbesondere die Anforderungen an die Prognose der zukünftigen Immissionssituation, wie auch der „starre“ Grenzwert als quantifizierter Ausdruck des Verschlechterungsverbots.

Um die Gefahr irrationaler Rechtsanwendung einzudämmen, erfährt die Überlegung sogenannter „Irrelevanzschwellen“ – im deutschen Immissionsschutzrecht seit Jahrzehnten etwa aus der TA Luft bekannt – nunmehr gebietsübergreifend erhebliche praktische Bedeutung. Irrelevanzschwellen setzen Grenzen für die Berücksichtigung von „theoretischen“ oder auch real vorhandenen stofflichen Zusatzbelastungen, die im Tatbestand der Beeinträchtigungsverbote nicht ausdrücklich vorgesehen sind. Im Einzelnen stark umstritten und durch divergierende, mitunter schwer zugängliche Konzepte geprägt sind hier etwa „Abschneidekriterien“, „Untersuchungsraumbegrenzungen“, „Bagatellschwellen“ sowie „Erheblichkeitsschwellen“.

Der Vortrag identifiziert die Wurzeln des Irrationalitätspotenzials der Beeinträchtigungsverbotsprüfung, stellt die Rationalisierungsüberlegungen in Form von „Irrelevanzschwellen“ anhand von Beispielen vor und arbeitet gebietsübergreifend die rechtlichen Kernfragen heraus. Es soll gezeigt werden, dass die Zulässigkeit und Gestaltung von „Irrelevanzschwellen“ verschiedener Kategorien maßgeblich aus der Funktion der Beeinträchtigungsverbote im qualitätsorientierten Umweltrecht insgesamt folgt.

Referent: Bernhard Linnartz, Ass. iur., ist Doktorand am Lehrstuhl von Prof. Dr. Dr. Wolfgang Durner LL.M. und Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Umwelt- und Technikrecht (IUTR) der Universität Trier